

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 94 vom 26. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_94)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 94 du 26 mars 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 94 del 26 marzo 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin beanstandet einerseits eine teilweise Verweigerung der Akteneinsicht (Antrag Ziff. 1) und andererseits, dass die Staatsanwaltschaft bisher noch nicht über diverse von ihr gestellte Beweisanträge befunden hat, weshalb sie von der I. Beschwerdeabteilung dazu anzuweisen sei (Antrag Ziff. 2).

### E. 2

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Mit der Beschwerde können u.a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO).

### E. 3

Zu Antrag Ziff. 2 ist Folgendes festzuhalten: Als Grundsatz gilt, dass die Beschwerdeinstanz der vorinstanzlichen Strafbehörde auch bei Gutheissung einer Beschwerde keine Weisungen zu erteilen hat. Mit Ausnahme der in Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO geregelten Fälle ist der Erlass von Weisungen im Hinblick auf weitere Gestaltung der Untersuchungsführung, die mit

Seite 5/8 dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in einem direkten Zusammenhang stehen, vom Gesetz nicht vorgesehen; auf entsprechende Anträge kann deshalb nicht eingetreten werden. Das hat damit zu tun, dass die Untersuchung von der Staatsanwaltschaft und nicht von der Beschwerdeinstanz zu führen ist. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht eine Art "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden Entscheide oder Verfahrenshandlungen hinaus – auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung gestaltend Einfluss nimmt. Dass – von Konstellationen gemäss Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO abgesehen – keine Weisungen erteilt werden können, bedeutet allerdings nicht, dass bei einer Rückweisung nicht festgehalten werden kann, wie der neue Entscheid zu erfolgen hat (Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 397 StPO N 6b m.H.). Darüber hinaus sieht Art. 394 lit. b StPO vor, dass gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft die Beschwerde nicht zulässig ist, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann.

### **E. 3.1**

Vorliegend erblickt die Beschwerdeführerin jedoch im Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bisher noch nicht über die betreffenden Beweisanträge entschieden hat, eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung und beruft sich damit auf Art. 397 Abs. 4 StPO.

### **E. 3.2**

Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und nicht behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1; 135 I 6 E. 2.1). Eine Rechtsverweigerung kann auch darin liegen, dass sich eine Behörde mit rechtsgenügend vorgebrachten Rügen der rechtsuchenden Partei gar nicht auseinandersetzt, wobei in einem solchen Fall das Verbot der Rechtsverweigerung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV berührt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_608/2017 vom 24. August 2017 E. 5.2). Im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ist die Verfahrensrüge zu prüfen, die von einer Partei verlangten Untersuchungs- bzw. Verfahrenshandlungen seien von der zuständigen Strafbehörde mit unbegründeter Verzögerung vorgenommen worden, das heisst, nicht innerhalb der Zeitspanne, die nach der Natur der Sache (und unter angemessener Berücksichtigung der Geschäftslast der Strafbehörde) bundesrechtskonform erschien, nachdem die rechtsuchende Partei zuvor bei der Strafbehörde entsprechend interveniert hatte. Bei der Prüfung, ob eine Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes (Art. 5 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 1 BV) vorliegt, ist den Umständen des Einzelfalles – in der Regel in einer Gesamtbetrachtung – Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die Komplexität der Strafsache sowie das prozessuale Verhalten der Parteien und der zuständigen Strafbehörden. Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder einzelne Verfahrenshandlungen auch etwas früher hätten erfolgen können, begründet für sich alleine noch keine Bundesrechtswidrigkeit. Förmliche Parteieingaben (Gesuche um Akteneinsicht, Beweisergänzung oder Aufhebung von Zwangsmassnahmen) hat die Staatsanwaltschaft innert vernünftiger Frist zu prüfen und zu erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung muss ihr bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung allerdings ein erheblicher Ermessensspielraum zustehen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 3.3 m.H.)

Seite 6/8

### **E. 3.3**

Stellt die Beschwerdeinstanz eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, kann sie der betreffenden Behörde gestützt auf Art. 397 Abs. 4 StPO ebenfalls Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen. Der Inhalt dieser Weisung kann etwa darin bestehen, dass die betreffende Behörde gewisse Beweismittel abzunehmen oder das Vorverfahren abzuschliessen hat oder dass sie eingeladen wird, schnellstmöglich über die Begehren des Beschwerdeführers zu befinden (Guidon, a.a.O., Art. 397 StPO N 9 f. m.H.).

### **E. 3.4**

Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft bisher über die betreffenden Beweisanträge der Beschwerdeführerin befunden hätte, obwohl die Beschwerdeführerin entsprechende Anträge bereits in der Strafanzeige vom 4. Oktober 2021 gestellt und

diese im Verlauf des Untersuchungsverfahrens mehrmals wiederholt hat. Die Staatsanwaltschaft hat gegenüber der Beschwerdeführerin nicht verlauten lassen, wie sie zu verfahren gedenkt, obwohl seit der Einreichung der Strafanzeige mittlerweile über zwei Jahre vergangen sind und die Beschwerdeführerin wie erwähnt mehrfach insistiert hat. Sie hat dadurch gegenüber der Beschwerdeführerin eine formelle Rechtsverweigerung begangen, zumal sie sich auch in der Vernehmlassung zur Beschwerde nicht dazu äusserte, ob und wenn ja in welchem Zeitraum sie beabsichtigt, die Beweisanträge zu behandeln. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, innert maximal zwei Monaten über die Beweisanträge der Beschwerdeführerin zu befinden.

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 26. September 2023 hiess die Staatsanwaltschaft das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin gut und gewährte ihrem Rechtsvertreter "nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung" Akteneinsicht. Keine Einsicht gewährte die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin in act. D 1 (Personaldossier), in act. 5/3-6 (Editionsverfügung an die Q. \_\_\_\_\_ AG) und in act. D 25 (Unterlagen Q. \_\_\_\_\_ AG). Zur Begründung hielt sie fest, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akteneinsicht lägen grundsätzlich vor. Einsicht in Vi act. 5/3-6 und Vi act. D 25 werde nach Durchführung der Zeugeneinvernahme von T. \_\_\_\_\_, der für die Q. \_\_\_\_\_ handelnden Person, gewährt.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Dieses Einsichtsrecht kann nur im Rahmen von Art. 108 StPO eingeschränkt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (Abs. 1 lit. a), oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Abs. 1 lit. b). Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt (Abs. 2). Die Einschränkungen sind zu befristen oder auf einzelne Verfahrenshandlungen zu begrenzen (Abs. 3).

#### **E. 4.2**

In Bezug auf die Einsicht in die Editionsverfügung an die Q. \_\_\_\_\_ AG und die Unterlagen der Q. \_\_\_\_\_ AG erweist sich die Beschwerde als begründet: T. \_\_\_\_\_ wurde am 30. November 2023 als Zeuge von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Es ist folglich kein Grund mehr ersichtlich, der Beschwerdeführerin Einsicht in diese Aktenstücke zu verweigern, zumal die Staatsanwaltschaft selbst festhält, dass diesbezüglich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akteneinsicht vorliegen und sie wie erwähnt explizit festhält, dass der Beschwerdeführerin in diese Aktenstücke Einsicht gewährt wird, sobald die Zeugenbefragung

Seite 7/8 durchgeführt worden ist. Weshalb mit der Akteneinsicht bis zur Rechtskraft der Verfügung vom 26. September 2023 zugewartet werden sollte, ist nicht einzusehen, nachdem nur die Beschwerdeführerin die Verfügung angefochten hat.

#### **E. 4.3**

Zur Einsicht in das Personaldossier des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ vertreten die Staatsanwaltschaft wie auch der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ die Ansicht, diese sei zur Wahrung der

Interessen der Beschwerdeführerin bzw. zur Durchsetzung von deren Verfahrensrechten nicht erforderlich. Zudem würden die Geheimhaltungsinteressen des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ überwiegen. Sie berufen sich mithin auf Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO.

#### **E. 4.3.1**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts mit Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuordnen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.2 m.H.).

#### **E. 4.3.2**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ vor, als Organ der I.\_\_\_\_\_ für die Vereitelung von Inkassobemühungen der Beschwerdeführerin verantwortlich zu sein und sich damit u.a. des Erschleichens einer Nachlassstundung, des betrügerischen Konkurses und der Misswirtschaft schuldig gemacht zu haben. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, dürfte das Personaldossier Angaben über den Lohn des Beschuldigten und seine finanziellen Verhältnisse enthalten, was nicht zuletzt Rückschlüsse auf seine Rolle bei der I.\_\_\_\_\_ sowie seine konkreten fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen erlaubt. Insofern ist die Einsicht in das Personaldossier des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ notwendig, damit die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche durchsetzen kann. Zwar hat der Beschuldigte an der Einvernahme vom 31. Januar 2022 auf die Ergänzungsfragen des Vertreters der Beschwerdeführerin geantwortet, indes häufig sehr vage und mit dem Hinweis darauf, dass er sich nicht erinnern könne bzw. sich nicht weiter dazu äussern wolle. Ob der Beschuldigte, wie er geltend macht, bei der I.\_\_\_\_\_ bloss eine subalterne Stellung innehatte, braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Immerhin hat er selbst bei seiner Einvernahme angegeben, er sei zum Finanzchef der I.\_\_\_\_\_ ernannt worden und die beiden übrigen Beschuldigten seien selten in der Schweiz gewesen.

#### **E. 4.3.3**

Aufgrund einer Interessenabwägung lässt sich eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO nicht rechtfertigen, zumal nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine solche Einschränkung mit Zurückhaltung anzuordnen ist. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin das Akteneinsichtsrecht missbrauchen könnte, weshalb auch eine Einschränkung dieses Rechts aufgrund Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO ausscheidet. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als begründet.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführerin ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO).

Seite 8/8 Beschluss